



HVBG

HVBG-Info 05/1983 vom 26.05.1983, S. 0051 - 0052, DOK 784.4

Zur Frage der förmlichen Feststellung von Renten (§ 1569 a Abs. 1 Nr. 1 RVO), die nur für die Vergangenheit gewährt werden

Zur Frage der Feststellung von Renten, die nur für die Vergangenheit gewährt werden, durch den Rentenausschuß gemäß § 1569 a Abs. 1 Nr. 1 RVO;

hier: Ergebnis unserer Umfrage mit Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 01.03.1983

In unseren Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 18.03.1971 und 16.04.1971 (zum Az.: 786/080) hatten wir u.a. die Rechtsauffassung des Bundesversicherungsamts vom 15.05.1970 zur förmlichen Feststellung von Renten, die nur für die Vergangenheit gewährt werden, durch den Rentenausschuß gemäß § 1569 a Abs. 1 Nr. 1 RVO bekanntgegeben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Ausführungen von Ricke in BG 1968, S. 485 und BG 1972, S. 390. ...

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 28.04.1983